

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1904

09.11.1904 - Sitzung Nr.34

N^o. 34.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 9. November 1904.

Entschuldigt waren folgende Herren:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Achelis, Fris. | Cramer, A. W. |
| Bauer, F. F. | Danziger, Dr. jur. |
| Behrens, F. A. | Fris, F. G. |
| Bestenbostel, E. L. | Groninger, L. F. A. |
| Bischoff, F. | Hartwig, C. G. |
| Brauns, Aug. | Heye, B. C. |

| | |
|------------------|-----------------------|
| Hornfeld, L. | Meyer, Robert. |
| Hüter, Wilh. | Nolze, Direktor H. A. |
| Klüver, Hinr. | Schütte, H. G. |
| Kupsch, F. H. | Smidt, H. M. W. |
| Lehmkuhl, Heinr. | Binnen, F. A. |

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

| | |
|----------------|-------------|
| Barthel, F. H. | Wenke, Joh. |
|----------------|-------------|

Gegenstände der Tagesordnung:

| | Verhandelt Seite | | Verhandelt Seite |
|--|------------------|---|------------------|
| I. Mitteilung des Senats vom 4. November 1904: | | V. Wahl einer Kommission wegen Vergrößerung des | |
| 1. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht | | Gerichtshauses | 568 |
| in Bremen | 552 | | |
| II. Mitteilung des Senats vom 21. Oktober 1904: | | VI. Anträge, die bei der Budgetberatung | |
| 3. Weitere Nachbewilligung für das Amtsgericht | | zurückgestellt sind. (R. 3. Verh. gef.) | |
| Bremerhaven. (Dazu Mitteilung des Senats | | | |
| vom 4. November 1904.) | 566 | VII. Bericht der Kommission wegen Anrechnung der aus- | |
| 4. Regulierung von Baulinien | 566 | wärtigen Dienstzeit auf Gehalte und | |
| 5. Erleuchtungs- und Wasserwerke | 566 | Ruhegehälte. (R. 3. Verh. gef.) | |
| III. Mitteilung des Senats vom 28. Oktober 1904: | | VIII. Mitteilung des Senats vom 19. Juli 1904: (Dazu | |
| 1. Errichtung neuer Lehrstellen für die | | Mitteilung des Senats vom 30. September 1904.) | |
| Teilanstalten der Hauptschule | 564 | 2. Bericht des Gesundheitsrats zur Bauordnung. | |
| 2. Haus Schüsselkorb Nr. 1 | 564 | (R. 3. Verh. gef.) | |
| IV. Mitteilung des Senats vom 25. Oktober 1904: | | IX. Mitteilung des Senats vom 4. November 1904: | |
| 1. Arbeiter in staatlichen Betrieben. | | 2. Regulierung der Bürger Heerstraße vor dem | |
| 2. Weitere Bewilligung für die Neustädter | | mit Nr. 23 B a im Kataster b. bezeichneten | |
| Hollwerke an der Kleinen Weser | | Grundstücke. | |
| 3. Schweinefall und Scheune in Ellen. (Dazu | | 3. Gesuch des Bremer Kunstvereins um | |
| Mitteilung des Senats vom 28. Oktober 1904.) | | Gewährung eines jährlichen Staatszuschusses. | |
| | | (R. 3. Verh. gef.) | |

Herr Theodor Gruner präsidiert.

Eröffnung der Sitzung 6 Uhr 23 Minuten.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird genehmigt.

Präsident: Nach Feststellung der Tagesordnung ist eingegangen eine Mitteilung des Senats vom 8. November, betreffend Verkauf von Anbaupläzen in Bremerhaven. (Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.) Ferner zeigt der Senat an, daß für die Verhandlungen über die Nr. 1 seiner Mitteilung vom 4. November, Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen, Herr Bürgermeister Dr. Pauli zum Kommissar des Senats bestellt ist.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Mitteilung des Senats vom 4. November 1904:

1. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen.

Senatskommissar: Herr Bürgermeister Dr. Pauli:

Generaldebatte.

Herr Richter Dr. Grote: Die juristische Kommission hat nur 2 kleine redaktionelle Aenderungen vorzuschlagen. Im § 1, Zeile 2 ist das Wort „die“ vor „Kaufmannsgerichte“ zu streichen. Dann schlägt die juristische Kommission vor, den Absatz 1 in § 3 wie folgt zu fassen:

Das Amt des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts wird dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, das Amt seines Stellvertreters dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichts übertragen.

Ich werde mir erlauben, bei der Spezialdebatte näher auf diese Sache einzugehen.

Herr Dr. Michaelis: Bei der Feststellung der Tagesordnung im Bürgeramt ist die Ansicht vertreten worden, es werde heute dieses Gesetz angenommen zu dem Zweck, damit auf Grund dieser allgemeinen, darin enthaltenen Bestimmungen die Errichtung eines Kaufmannsgerichtes in Bremen in die Wege geleitet werden könne. Im übrigen würden die weiteren Bestimmungen, die dem Statut vorbehalten sind, die Bürgerschaft später noch beschäftigen. Ich glaube, das ist unzutreffend; denn in seiner Mitteilung vom 4. November erklärt der Senat, daß die einzelnen Bestimmungen, namentlich über das Wahlverfahren, durch Verordnung des Senats getroffen werden möchten, und in demselben Sinne ist der § 2 abgefaßt. Wenn also heute die Bürgerschaft sich zustimmend zu dem Gesetzentwurf erklären sollte, so würde damit der Gegenstand für sie erledigt sein. Die einzelnen Bestimmungen über die weiteren Verhältnisse, die durch das Statut zu regeln sind, werden vom Senat getroffen, und alle Ver-

ordnungen, die für die Zukunft noch etwa nötig würden, würden immer vom Senat getroffen werden. Soweit mir bekannt geworden ist, würde das den Wünschen weiter Kreise nicht entsprechen. Meines Erachtens würde es auch ein Ausnahmezustand gegenüber andern Städten sein, die im Augenblicke ebenfalls die Materie ordnen, und wo ausdrücklich so verfahren wird, daß beide städtischen Kollegien sich über alle Einzelheiten der Ausführungen des Gesetzes ins Benehmen setzen und auch gemeinsam beschließen. Auch der preussische Musterstatutentwurf, der in der Mitteilung des Senats angezogen wird, scheint dies vorauszusetzen, indem es dort heißt:

„B. Für Stadtgemeinden: Für den Gemeindebezirk der Stadt N. N. wird hierdurch nach Maßgabe des Beschlusses des Magistrats vom . . . und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung (des bürgerchaftlichen Kollegiums usw.) vom . . . nachstehendes Ortsstatut erlassen.“

Auch in Hamburg ist meines Wissens in derselben Weise verfahren worden, wie in Preußen; wenigstens schließe ich das daraus, daß man dort bei der Errichtung des Gewerbegerichts so verfahren ist. Dort haben Senat und Bürgerschaft das Gesetz angenommen und haben alle anderen Bestimmungen über das Gewerbegericht, über das Wahlverfahren und über die Einteilung der Abteilungen, die als Anhang zum Gesetz gegeben sind, durch beiderseits übereinstimmende Beschlüsse festgelegt. Ein Grund, bei uns anders zu verfahren, kann meines Erachtens nur darin gesehen werden, daß man auch bei Errichtung des Gewerbegerichts hier so, wie der Senat vorschlägt, vorgegangen ist. Aber es kommt doch in Betracht, daß damals die Verhältnisse anders gelegen haben, als sie bei dem heutigen Gegenstande liegen. Das Gewerbegerichtsgesetz hat sich angeschlossen an ein vor dem Reichsgesetz bestehendes bremisches Gewerbegerichtsgesetz, und weil auch bei dem früheren Gewerbegerichtsgesetz der Senat im Verordnungswege die einzelnen Bestimmungen getroffen hatte, so hat man bei dem zufolge eines Reichsgesetzes hier zu errichtenden Gewerbegerichtsgesetz ebenfalls diesen Weg gewählt. Hier beschäftigt uns aber eine ganz neue Materie. Das Wahlverfahren ist anders geordnet, und eine Reihe anderer Punkte sind anders zu beurteilen, als beim Gewerbegerichtsgesetz, und deshalb glaube ich, zugleich im Namen anderer Herren, die derselben Ansicht sind, mein Urteil dahin abgeben zu dürfen, daß es billig erscheint, wenn dieser schwerwiegende Gegenstand der Mitwirkung der Bürgerschaft nicht entzogen wird. Es handelt sich um Aufstellung der Wählerlisten und um die Frage, ob überhaupt Wählerlisten aufgestellt werden sollen, ferner um Bestimmungen über die Zeit der Wahlen, über die Regelung der Wahlhandlung, über die Ermittlung des Wahlergebnisses, die unter Umständen sehr schwierig sein kann, weil die Verhältniswahlen eingeführt werden sollen usw. Deshalb ist es billig, daß den Interessenten-

freien die Möglichkeit gegeben wird, durch ihre bürger-schaftliche Vertretung ihre Wünsche geltend machen zu können. Und auch deshalb halte ich es für berechtigt, wenn die Bürgerschaft die Beschlussfassung über dieses Gesetz heute aussetzt und den Senat ersucht, auch die übrigen Bestimmungen, die im Verordnungswege getroffen werden sollen, ihr zur Beschlussfassung zu unter-breiten. Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen:

Die Bürgerschaft setzt die Beschlussfassung über das Gesetz betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen aus und ersucht den Senat, im § 2 dieses Gesetzes hinter den Worten: „vom Senat“ die Worte: „und der Bürgerschaft festgestellt“ folgen zu lassen, sowie das letzte Wort „erlassen“ zu streichen.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Senatskommissar Herr Bürgermeister Dr. Pauli: Die Sache liegt folgendermaßen, und ich glaube, die Kenntnis der Sachlage wird den Herren die Rechtfertigung für das Vorgehen des Senats bringen. Am 6. Juli ist das Reichsgesetz über die Kaufmannsgerichte erschienen. In diesem Gesetze sind eine Reihe von Einzelbestimmungen festgelegt ein für alle mal: die Wahlberechtigung, die allgemeine direkte Wahl, die Qualifikation der Wähler und der Wählbaren, und was die Wahl selbst betrifft, so werden die obligatorischen Verhältniswahlen eingeführt. Diese sind ein uns bisher unbekanntes Institut. Als daher an den Senat die Aufgabe herantrat, sich mit der Vorlage der Ausführungen zum Kaufmannsgerichtsgesetze zu beschäftigen, trat ihm vor allen Dingen entgegen, daß die Einzelheiten, des Wahlganges speziell in Berücksichtigung der Verhältniswahlen einer sorgfältigen Vorprüfung und Ermittlung bedürftig seien. Nun wurden von vielen Seiten, in Süddeutschland, Mitteldeutschland, Norddeutschland, wie es denn so zu gehen pflegt in Deutschland, überall andere Systeme dieser Verhältniswahlen ausgeklügelt. Die Meinungen wurden gegeneinander verteidigt und bestritten, eine allgemeine Meinung bildete sich nicht heraus. Soviel war aber erkennbar aus den Vorschlägen, die gemacht wurden, daß, welches System man auch wählen möge, es der gründlichsten Prüfung bedürfe, damit man nicht ein verfehltes Gesetz mache. Nun verlautete, daß in Preußen das Handelsministerium beabsichtige, mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, die es den Kommunen machen würde, ein allen Ansprüchen entsprechendes Statut zu schaffen, ein Musterstatut zu erlassen. Wann ist nun dieses Statut erschienen? Es ist im Verwaltungsblatt der preussischen Monarchie am 30. September erschienen. Wir haben es hier im Oktober bekommen. Während allerdings die Vorarbeiten bei uns längst eingeleitet waren, war doch an eine Ausarbeitung des ganzen Gesetzes vorher nicht zu denken. Nun aber, nachdem so viel Zeit verloren war, und nachdem sich aus diesem

Ortsstatut ergeben hatte, daß die Operationen der Wahlen bis zum Ablauf der letzten Beschwerdefrist 10 Wochen hinnehmen würden, war es zweifellos, daß alles geschehen müsse, um auf kurzem einfachen Wege dahin zu gelangen, daß die kategorischen Bestimmungen des Reichsgesetzes, wonach am 1. Januar 1905 die Kaufmannsgerichte in Wirksamkeit treten müssen, durchgeführt werden, und daß dieser Umstand die schleunigste Eile verlange. Es galt daher, sich darüber klar zu werden: ist es erforderlich, eine Deputation niederzusetzen, oder ist es erforderlich, alles, was das Statut enthalten soll, der Bürgerschaft vorzulegen, oder ist es gefügt, die Hauptsätze durch die Bürgerschaft festsetzen zu lassen und im übrigen die Einzelheiten, namentlich die Wahlorganisation, im Verordnungswege zu regeln. Die Verordnung ist nun fertig gestellt; sie liegt gedruckt vor und wartet darauf, am Freitag publiziert zu werden gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend das Kaufmannsgericht, falls dieses genehmigt wird, was wir hoffen. Würde jetzt diese Verordnung der Bürgerschaft mitgeteilt, so würde sie eine Aufgabe vor sich finden, die darin bestände, sie in allen Einzelheiten zu prüfen. Ich will Sie damit verschonen, einzelne Paragraphen zu verlesen, woraus Sie ersehen würden, in welche Details hinein die Prüfung sich erstrecken müßte, und dazu würde die Bürgerschaft in pleno gar nicht imstande sein. Sie würde doch beschließen müssen, eine Kommission niederzusetzen, zu deren Beratungen Kommissare des Senats zugezogen werden müßten, und wenn die Kommissionsberatung keine Komödie sein soll, so müßte in die Debatte über die Details eingetreten werden. Ich versichere Sie, wenn das Statut paragraphenweise durchberaten würde, wobei ja verschiedene Meinungen austauschen würden, so würde das ein Werk sein, das mindestens die Kommission 4 Wochen lang beschäftigen würde. Dann müßte der Kommissionsbericht an die Bürgerschaft gehen, und diese müßte wieder 14 Tage lang Zeit haben bis zur Beschlussfassung. Darauf würde es wieder zu Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft kommen. Wie lange das alles dauern würde, läßt sich nicht ermessen; jedenfalls würden sich die Verhandlungen aber bis in die zweite Hälfte des Winters hinziehen, auf keinen Fall würde es möglich sein, das Gesetz bis zum 1. Januar 1905 in Kraft treten zu lassen. Was würde nun die Folge sein? Die Amtsgerichte und die ordentlichen Gerichte überhaupt, vor denen jetzt die zukünftig vom Kaufmannsgericht zu behandelnden Fälle erledigt werden, können wohl die bis zum letzten Dezember angebrachten Klagen zu Ende führen nach dem alten Verfahren; neue Klagen aber, die nach dem 1. Januar eingereicht werden, finden keinen Richter. Das Kaufmannsgericht wäre nicht da, und die vorhandenen Gerichte können nicht urteilen. Nun heißt es allerdings im Gesetze, daß da, wo kein Kaufmannsgericht ist, der Bürgermeister oder der Gemeindevor-

stand mit der Aburteilung solcher Fälle betraut werden kann. Wir haben aber in Bremen keinen Bürgermeister. Wir haben den Titel Bürgermeister, aber keinen Bürgermeister, der zu eigenen ihm zustehenden Rechtsakten verfassungsgemäß oder durch das Senatsgesetz befugt wäre. Was in den Kommunen der Bürgermeister ist, das ist bei uns der Senat, und daß vor dem versammelten Senat keine Klagen angebracht werden können, das ist ohne weiteres klar. Genug, es würde kein Richter vorhanden sein, und dieser Zustand würde voraussichtlich — wie gesagt, nehmen Sie alle Möglichkeiten, die beim Austausch der Meinungen zwischen Senat und Bürgererschaft eintreten können — bis ins Frühjahr hinein dauern. Das ist eine Eventualität, die meines Erachtens unmöglich ist. Nun können Sie nicht einwenden: Warum hat der Senat die Bürgererschaft in diese Situation versetzt, daß sie das Statut nicht näher prüfen kann? Sie können auch nicht sagen: Was in Hamburg möglich gewesen ist, das muß auch in Bremen möglich sein. In Hamburg ist der Senat schon vor dem 26. September in der Lage gewesen, sich von dem beabsichtigten Ortsstatut Kenntnis zu verschaffen. Wie das möglich gewesen ist, das weiß ich nicht; jedenfalls ist es uns erst bekannt geworden durch die Publikation am 1. Oktober. Als das Statut erst da war, da war die Arbeit leicht. So konnte der Senat in Hamburg schon am 26. September die Vorlage machen. Es kommt aber noch eins hinzu. Wäre ich in Hamburg Senator oder Bürgermeister, so würde ich, da ich jetzt unter anderen der Justizkommission, der Handelskommission und der auswärtigen Kommission vorstehe, mindestens 2, wenn nicht 3 Räte zur ausschließlichen Verfügung haben. Ich habe keinen einzigen. Nachdem mir die Aufgabe wurde, das Gesetz auszuarbeiten, mußte sich die Ausarbeitung selbstverständlich nach dem Maße der mir sonst obliegenden Geschäfte richten. Die Folgerung: was in Hamburg möglich ist, muß auch in Bremen möglich sein, kann daher nicht ohne Unbilligkeit zum Nachteil des Bremer Senats gezogen werden.

Ich will auf Einzelheiten des Gesetzentwurfes nicht eingehen; ich will nur bemerken, daß aus demselben Grunde, aus dem man in den neunziger Jahren das Gewerbegerichtsgesetz nur beschränkt hat auf die wenigen Paragraphen, die auch im Kaufmannsgesetz aufgenommen sind, auch jetzt so verfahren worden ist. Wenn Sie die Verordnung zum Ausführungsgesetze zum Gewerbegerichtsgesetze, die der Senat 1894 erlassen hat, einsehen, so werden Sie finden, im Gegensatz zu dem, was Herr Dr. Michaelis gesagt hat, daß gerade diese Verordnung alle Einzelheiten, die das System der Wahl betreffen, unter Zustimmung der Bürgererschaft vom Senat allein im Verordnungswege erlassen sind. Nun frage ich Sie: Ist es billig, dem Senat einen Vorwurf zu machen, daß er in anbetragt der großen Eile, die damals nicht vorlag, sich heute so entschlossen hat, wie bekannt ist? Die Bürgererschaft hat seiner

Zeit ohne viel Federlesens dem Senat das Recht gegeben, alles übrige, was nicht im Gesetz stand, im Verordnungswege zu machen, und dieses Mal ist der Senat in gleicher Lage. Was sich nun geändert hat, daß die Bürgererschaft heute einen völlig andern Standpunkt einnehmen will, das weiß ich nicht.

Was sodann den Inhalt der Verordnung anbetrifft, so kann ich versichern, daß sie in allen wesentlichen Einzelheiten aufgebaut ist, zum großen Teil wörtlich, durch Adoption des preussischen Musterstatuts. Daran im einzelnen zu ändern, würde gefährlich sein, weil man bei der allseitigen Unerfahrenheit, was die Verhältnisswahlen anbetrifft, einen bedenklichen Schritt tun würde. Im übrigen kann ich die Mitteilung machen — und ich glaube, sie gehört in die Generaldiskussion — daß, abgesehen von diesen Bestimmungen über das Wahlverfahren, zwei Grundsätze von allgemeinem Interesse im Statut zum Ausdruck kommen: die Länge der Wahlperioden und die Zahl der Beisitzer. Nun ist mir durch die dankenswerten Ermittlungen der Handelskammer — das habe ich erst vergessen zu bemerken, als ich vorhin von dem Fehlen von Hilfe gesprochen habe, daß die Handelskammer durch einen ihrer Syndici mir durch Ermittlungen und Feststellungen ganz wesentliche Hilfe geleistet hat, in beiden Beziehungen wertvolles Material verschafft. Was die Wahlperiode anbetrifft, so erinnere ich daran, daß das Gewerbegerichtsgesetz eine sechsjährige Periode vorgeesehen hat, ohne daß dies irgend eine Ansetzung in der Bürgererschaft gefunden hat. Die Aufgaben, die dem Gewerbegerichte zufallen, der Umfang dieser Aufgaben, die Zahl der Fälle sind ungleich größer als bei dem Kaufmannsgerichte. Es wird die Herren vielleicht interessieren zu wissen, daß bisher unsere Gerichte mit denjenigen Sachen, die die Kaufmannsgerichte in Zukunft beschäftigen werden, außerordentlich wenig beschäftigt gewesen sind. Ich veranschlage die Zahl auf 30, 40, höchstens auf 50, das ist ein Fall für jede Woche. Die ganze Sache ist demnach bisher von überaus geringer Bedeutung gewesen. Demgemäß erschien es erwünscht, eine sechsjährige Periode auch in die Verordnung aufzunehmen, damit die Herren Beisitzer eingeschult werden und nicht der Fall eintrete, daß die Beisitzer schon wieder verabschiedet werden, ohne daß ihre Erfahrungen für weitere Fälle verwertet werden können. Angesichts der bekannt gewordenen Wünsche der Handlungsgehilfen, man möchte wenigstens zu Anfang eine kürzere Wahlperiode anordnen, hat der Senat die Bestimmung getroffen, daß die erste Wahlperiode nur drei Jahre dauern soll. Zweitens, was die Zahl der Beisitzer betrifft, so ist bekannt geworden durch die Befragung der Handlungsgehilfen und auch der Prinzipale, namentlich der Ladeninhaber, daß sie den dringenden Wunsch haben, jeden Berufskreis in den Beisitzern vertreten und zu dem Ende dies auch schon in den Wahlen verwirklicht zu sehen. Wir haben daher in der Verordnung vorgeesehen, nicht, wie es Hamburg

und anderwärts, wo das Statut schon erschienen ist, und wie es das Gesetz über die Kaufmannsgerichte annimmt, nur eine Kategorie der Prinzipale und eine Kategorie der Gehülfen, sondern wir werden die Kaufleute teilen und zwar, um es kurz zu bezeichnen, in Großkaufleute und Kaufleute mit Ladenverkauf, und ebenso die Handlungsgehülfen teilen in die Gehülfen jener beiden Kategorien. Daraus entstehen vier Gruppen und daraus entsteht die Folgerung — das ist die einzige Abweichung von der Unterlage der Wahlen wie sie im Musterstatut gegeben ist — daß die Wahlen in diesen vier Gruppen stattfinden, daß also für sich die Handlungsgehülfen der Ladenbesitzer und für sich die Handlungsgehülfen der Großkaufleute und ebenso die Prinzipale wählen. Aber der Senat hat sich geäußert, die Konsequenz hieraus zu ziehen für die Beisitzer. Es ist ihm nicht unbekannt, daß in den Kreisen der Beteiligten insbesondere der Handlungsgehülfen der Wunsch besteht, daß auch da diese vier Gruppen zutage treten möchten. Wir haben aber Anstand genommen, dem Raum zu geben. Wir haben uns vergegenwärtigt, daß unser Gewerbegericht nur zwei Beisitzer kennt und daß die Gegensätze zwischen einem Großindustriellen und einem vielleicht nur kleinen Handwerker, auf der andern Seite zwischen einem Arbeiter in einer großen Fabrik und bei einem kleinen Handwerker viel größer seien als der zwischen einem Großkaufmann und einem Ladenbesitzer. Im großen und ganzen geht doch, wie ich glaube, allseits, sowohl im Publikum, das nicht beteiligt ist, als in dem Publikum, das besonders daran interessiert ist, das allgemeine Urteil dahin, daß das Gewerbegericht in dieser Besetzung vortrefflich operiere und daß man in jeder Richtung damit zufrieden sein könne, ebenso wie beim Schöffengericht, das auch nur zwei Beisitzer kennt. Und es war ferner das Bedenken, daß die einfache, glatte sachliche Erledigung der Prozesse gefährdet werden könnte, wenn durch Einführung von vier Beisitzern, die jeder ihre Interessen vertreten, eine weitläufige Diskussion, ein Gegenstreit der Meinungen, eine mehr standesmäßige Vertretung des Standpunktes hervortreten könnte, während es nur auf die Sache ankommt. Es ist auf Grund dieser Erwägungen nicht zweifelhaft, daß in dieser Beziehung dem Wunsche der Handlungsgehülfen nicht nachgegeben werden kann. Wir sind also geblieben bei der Zusammensetzung des Gerichts, wie sie auch das Musterstatut annimmt und wie sie auch Hamburg, das doch viel größere Verhältnisse hat, eingeführt hat, und verzichten auf ein Kaufmannsgericht mit vier Beisitzern, also auf das Fünfmännerkollegium.

Das sind die wesentlichen Punkte der Verordnung. In allem übrigen, in allen detaillierten Einzelheiten sind wir, wie gesagt, dem Statut gefolgt.

Noch eins möchte ich hinzufügen, um ein Bild der Verordnung zu geben. Es ist die Leitung der Wahlen, die Entscheidung über die Berechtigung zu den Wahlen,

über die Befähigung wählen zu dürfen, alles das, was die Rechte der Wähler betrifft, gelegt in die Hände des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand aber soll nach der Verordnung bestehen aus dem Vorsitz der Kaufmannsgerichts, der, wie es aus dem Gesetz folgt, auch Vorsitz des Gewerbegerichts ist, und seinen Beisitzern, den Beisitzern, welche den Wählern entnommen werden. Also es ist die denkbarste Garantie für eine freiheitliche, alle Umstände berücksichtigende, von keinerlei Beeinflussungen abhängige Grundlage der Institution getroffen. Ich glaube daher, Sie können dem Senat vertrauen, daß diese Verordnung nichts enthält — Sie können mich beim Wort nehmen, wenn Sie die übermorgen erscheinende Verordnung lesen — daß sie nichts enthält, was Befremden oder Mißfallen in Kreisen der Bürgerschaft erregen könnte. Darum kann ich nicht dringend genug bitten, angesichts der Sachlage den Gedanken, noch in eine Prüfung der Materie einzutreten, fallen zu lassen. (Bravo.)

Herr Ebert: Meine Freunde hatten die Absicht, denselben Antrag zu stellen, der von Herrn Dr. Michaelis der Bürgerschaft unterbreitet ist. Der Senatskommissar Herr Bürgermeister Dr. Pauli hat sich in langen Ausführungen gegen den Antrag ergangen. Ich kann diesen Ausführungen nicht zustimmen. Der Herr Bürgermeister sagte, daß, wenn die Vorlage heute hier nicht verabschiedet werde, es unmöglich sein würde, daß das Kaufmannsgericht am 1. Januar in Wirksamkeit treten könnte und daß dann die sämtlichen Handlungsgehülfen ohne Rechtshilfe blieben. Meines Erachtens besteht die Gefahr, daß am 1. Januar das Kaufmannsgericht in Bremen nicht in Wirksamkeit tritt, auch ohne den Umstand, daß die Bürgerschaft heute die Aussetzung der Debatte beschließt. Denn selbst, wenn heute die Sache verabschiedet werden sollte, halte ich es für unmöglich, daß das Kaufmannsgericht am 1. Januar in Wirksamkeit treten kann. Der Herr Senatskommissar hat schon angedeutet, daß die Erledigung der Wahllobliegenheiten einen Zeitraum von zehn Wochen in Anspruch nimmt. Die Wahlen müssen bei dem neuen komplizierten Wahlsystem meines Erachtens mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin ausgeschrieben werden. Wir stehen jetzt schon in der Zeit der sechs Wochen vor dem 1. Januar. Dann kann das Wahlergebnis angefochten werden und zwar innerhalb eines Monats nach den stattgehabten Wahlen, so daß schon aus dem Umstande es unmöglich ist, daß das Gericht am 1. Januar in Tätigkeit tritt. Wenn nun dazu noch der Umstand tritt, daß die Bürgerschaft heute die Aussetzung beschließt, so ist das eben alles nach meiner Ueberzeugung lediglich vom Senat verschuldet. Das Reichsgesetz ist am 6. Juli verkündigt und mit demselben Tage sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Vorbereitungen zu den Kaufmannsgerichten in Wirksamkeit getreten. Der Senat hätte, auch ohne daß das preussische Musterstatut erschienen

war, vollauf Gelegenheit gehabt, sich rechtzeitig genug mit der Materie zu beschäftigen. Es ist schon darauf hingewiesen, daß in Hamburg die Sache frühzeitig erledigt worden ist, nachdem sie sogar in einem Ausschuß der Bürgerschaft beraten worden war. Das Ortsstatut dort ist im Amtsblatt vom 29. Oktober erschienen. Aber nicht allein Hamburg, sondern auch zahlreiche preussische und andere Gemeinden haben das Ortsstatut längst fertiggestellt und veröffentlicht; sie haben alle Vorbereitungen getroffen, daß das Gesetz rechtzeitig in Wirksamkeit treten kann. Meines Erachtens ist es ein Armutszeugnis, das sich die Bremische Verwaltung ausstellt, wenn sie sagt, daß es ihr unmöglich gewesen sei, mit der Vorlage eher an die Bürgerschaft zu kommen, weil das preussische Musterstatut noch nicht erschienen war. (Sehr richtig! links.) Der Herr Senatskommissar Bürgermeister Dr. Pauli hat uns aber auch mitgeteilt, daß das Ortsstatut vom Senat bereits fertiggestellt sei. Warum hat er dann uns mit dem Gesetz nicht auch zugleich das Ortsstatut zugestellt? (Herr Garves: Sehr richtig!) Der Herr Senatskommissar hat uns einiges daraus vorgeführt, aber es ist doch unmöglich, sich aus den mündlichen Mitteilungen ein festes Urteil über das Ganze zu bilden, besonders über die Verhältnismahlen. Es ist absolut notwendig, daß man die Vorlage wenigstens einige Tage in der Hand gehabt hat, daß man sie mit Ruhe übersehen und überlegen und zu einem richtigen Schluß kommen kann. Das wäre möglich gewesen, wenn uns das Ortsstatut rechtzeitig mitgeteilt wäre. Die Ansicht des Herrn Senatskommissars, daß dann absolut eine Kommissionsberatung hätte stattfinden müssen, halte ich durchaus nicht für zutreffend. Es ist meines Erachtens sehr wohl möglich, hier in der Bürgerschaft die Wünsche, die in dieser Beziehung geltend zu machen sind, zu berücksichtigen und schließlich die Vorlage durch Zustimmung des Senats zu erledigen. Meine Freunde haben sich nicht überzeugen können, daß der Antrag des Herrn Dr. Michaelis nicht durchführbar sei, sondern werden sich für diesen Antrag erklären.

Ich habe dann aber noch eine weitere wesentliche Einwendung gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu machen. In § 1 des uns vorgelegten Gesetzentwurfs wird bestimmt, daß für die Stadt Bremen ein Kaufmannsgericht errichtet werden soll. In seiner Motivierung teilt der Senat mit, daß er in der Hauptsache diesen Entwurf ebenso formuliert habe wie den Entwurf des Gewerbegerichtsgesetzes, da beide Reichsgesetze ungefähr übereinstimmen. Beim Gewerbegerichtsgesetz haben wir aber beschlossen, auch der Senat, daß das Gericht nicht allein für die Stadt Bremen, sondern auch für das Landgebiet zuständig sein soll. Es liegt nun kein reichsgesetzliches Hindernis vor, auch das Kaufmannsgericht für Bremen und das Landgebiet zuständig zu erklären. Daß das notwendig und wünschenswert ist, brauche ich nicht länger auseinanderzusetzen. Wenn

auch die Anzahl der Handlungsgehülfen im Landgebiet heute vielleicht nur gering ist, so ist es doch immerhin notwendig, daß diesen ebenso wie den Handlungsgehülfen in der Stadt die Vorzüge dieses Gesetzes gewährt werden. Wenn der Herr Senatskommissar eingeschlochten hat, daß das Amtsgericht bisher außerordentlich wenig mit derartigen Fragen in Anspruch genommen worden sei, so vergißt er, daß wohl ein erheblicher Teil der Handlungsgehülfen bisher von der Beschreitung des Prozeßweges abgehalten worden ist, weil das amtsgerichtliche Verfahren so umständlich ist, daß Wochen und Monate vergehen, bis der Kläger zu seinem Recht gelangen kann. (Sehr richtig!) Die Vorteile des Kaufmannsgerichts sollten wir auch den Handlungsgehülfen, die im Landgebiet beschäftigt sind, zuwenden. Wir werden uns deshalb erlauben, zu beantragen,

daß in der dritten Zeile des § 1 hinter dem Worte „Bremen“ eingeschaltet werde „und das Landgebiet“.

Wegen des Ortsstatuts darf ich wohl noch nachträglich hinzufügen, daß nach einem Erlaß des preussischen Handelsministers zur Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes, also zu dem ungefähr dem Kaufmannsgericht gleichlautenden Gesetz, angeordnet hat, daß überall in allen städtischen Gemeinden die Beschlußfassung über das Ortsstatut durch den Magistrat und das Stadtverordnetenkollegium zu erfolgen habe. Ich kann weiter hinzufügen, daß in Hamburg das Ortsstatut von Senat und Bürgerschaft in Uebereinstimmung beschlossen worden ist. Es heißt dort in der Einleitung:

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft und nach vorheriger Anhörung der beteiligten Kaufleute und Handlungsgehülfen nachstehendes Ortsstatut beschlossen und bringt es zur öffentlichen Kenntnis.

Ich möchte dringend bitten, unserem Antrage und dem von Herrn Dr. Michaelis gestellten Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Herr Ebert, ich nehme an, daß Sie bei der Spezialberatung auf Ihren Antrag zurückkommen werden.

Senatskommissar Herr Bürgermeister Dr. Pauli: Der Herr Vorredner scheint meine Ausführungen und tatsächlichen Mitteilungen vorher bei seiner Rede nicht in betracht gezogen zu haben, sonst würde er schwerlich gesagt haben, daß sich der Senat ein Armutszeugnis ausgestellt habe. Ich habe die Gründe ausführlich dargelegt, und ich glaube, es wäre dann auch die Pflicht des Vorredners gewesen, die Gründe ausführlich zu widerlegen und im einzelnen zu bestreiten. Der Herr Vorredner hat es sich sehr leicht gemacht; er hat gesagt, daß sich der Senat ein Armutszeugnis ausgestellt habe: worin das aber liegt, dieses Armutszeugnis, das sagt er nicht. (Zuruf von links.) Ich

habe namentlich Bezug darauf genommen, daß die Ausarbeitung der Vorlage nicht tunlich war, bevor nicht über die Verhältnismahlen, über die uns jede Erfahrung fehlte, uns einigermaßen autoritative Darlegungen und Muster vorlagen. Ich habe ferner gesagt, daß Hamburg sein Ortsstatut schon fertig gestellt habe, weil es das Musterstatut schon gekannt habe, ehe es publiziert worden ist, daß es vermutlich das Statut nicht offiziell durch die Publikation, sondern auf anderem Wege erhalten hat. Ferner habe ich gesagt, daß dem Hamburger Senat Hilfsbeamten, die uns dringend notwendig sind, zur Seite ständen, daß wir darum in einer ganz andern Lage sind als der Hamburger Senat. Im übrigen, glaube ich, sind die Ausführungen des Herrn Vorredners einer Erwiderung nicht bedürftig; ich brauche auf seine Ausführungen nicht weiter einzugehen. (Lachen links.)

Nur was § 1 anbetrifft, so will ich bemerken, daß wir nicht von hier, von Senat und Bürgerchaft, ohne weiteres dekretieren können: „Es soll das Kaufmannsgericht auch für das Landgebiet Geltung haben.“ Die betreffenden Kommunen müssen selbst den Antrag stellen, und es gibt nur eine einzige Ausnahme, das sind die Kommunen von über 20 000 Einwohnern bei der letzten Volkszählung. Da Bremerhaven bei der letzten Volkszählung keine 20 000 Einwohner gehabt hat, so muß die Frage auch Bremerhaven selbst überlassen werden, ob es seinerseits ein Kaufmannsgericht wünscht, und es haben dann die beiden Körperschaften, Stadtverordnetenversammlung mit Stadtrat, das Kaufmannsgericht zu schaffen, während es, wenn das Landgebiet eingezogen werden sollte, allerdings noch eine Möglichkeit gibt: es anzugliedern dem Kaufmannsgericht in Bremen. Aber in der uns gegebenen kurzen Zeit auch die Gemeinden des Landgebiets alle zu befragen darüber, ob sie auch ein Kaufmannsgericht haben wollen, ob sie angeschlossen werden wollen dem Kaufmannsgericht in Bremen, die Zeit war nicht lang genug, um das Statut für den erweiterten Bezirk zustande zu bringen. Vergessen ist es nicht: im Gegenteil, diese Frage ist angeregt, aber es war schlechterdings nicht daran zu denken. Wünscht aber das Landgebiet den Anschluß an das Kaufmannsgericht, so kann das später jeden Augenblick geschehen, aber in den § 1 jetzt die Bestimmung hineinzubringen, ist unmöglich. Ich glaube, ich kann mich auf diese Bemerkungen beschränken.

Herr v. d. Emde: Ich kann nicht glauben, daß die Zeit nicht ausgereicht hätte, auch ich bin der Ansicht, daß wenn die Zeit auch sehr kurz gewesen ist, es dem Herrn Senatskommissar doch wohl möglich gewesen wäre, die Sache an uns zu bringen, denn was in anderen Städten möglich gewesen ist, müßte auch bei uns möglich sein, wenn nur rechtzeitig angefangen wäre. Auf keinen Fall kann ich mich dafür erklären, solange ich das Ortsstatut nicht gesehen habe. Die

Ausführungen, die uns der Herr Senatskommissar darüber gemacht hat, haben mich zum größten Teil ja vollständig befriedigt, bloß mit dem einen, wegen der Zahl der Beisitzer, bin ich nicht einverstanden. Aber wie gesagt, mit dem übrigen, was der Herr Senatskommissar ausgeführt hat, bin ich vollständig einverstanden. Aber trotzdem muß ich doch darauf bestehen, daß wir das Ortsstatut vorher sehen, damit wir auch wissen, was darin steht. Ich will damit dem Senat kein Mißtrauensvotum geben, aber es kann doch darin etwas enthalten sein, was besser wäre, wenn es herauskäme. Wenn wir es hier hätten, so wäre das praktisch, wir könnten es besprechen und erledigen, ich glaube nicht, daß eine Kommission oder gar eine Deputation dafür einzusetzen wäre, ich glaube, wir könnten es gleich im Plenum beraten. Wenn uns das Ortsstatut für die nächste Versammlung zur Verfügung gestellt würde, so würden wir noch darüber sprechen können, wir hätten vielleicht noch einzelne Wünsche und die könnten erledigt werden. Daß das Gericht bis zum 1. Januar fertig werden wird, glaube ich nicht. Herr Ebert hat das schon treffend auseinandergesetzt. Ich glaube aber auch nicht, daß das so schlimm wäre, wenn es nicht fertig würde. Der Herr Senatskommissar hat ja selbst gesagt, daß wir in Bremen erfreulicherweise wenige Fälle gehabt haben, wo das Gericht mit solchen Prozeßen beschäftigt worden ist, und wenn wirklich es vorkommt, daß kurz nach dem 1. Januar ein solcher Fall eintritt, daß einer oder der andere Fall vorkommen sollte und entschieden werden müßte, ich glaube, dann werden die betreffenden Parteien im Interesse der Sache gern noch etwas warten, sie würden jedenfalls auf die Entscheidung nicht länger zu warten brauchen, als wenn die Sache beim Landgericht anhängig gemacht würde. Bis dahin, wo das Landgericht spricht, ist das Kaufmannsgericht jedenfalls erledigt. Ich möchte bitten, den Antrag des Herrn Dr. Michaelis zu unterstützen. Ich halte es entschieden für richtiger, wenn der Bürgerchaft das Ortsstatut vorgelegt wird.

Herr Dr. Michaelis: Der Herr Senatskommissar hat nochmals erklärt, daß das jetzt vorgeschlagene Verfahren auch im Jahre 1892 bei Errichtung des Gewerbegerichts beobachtet sei. Ich glaube vorhin ganz deutlich gesagt zu haben, daß sich das aus ganz anderen Gründen herschreibt. Denn wenn damals dieser Weg gewählt wurde, so war das eigentlich eine gegebene Sache, da vorher schon ein Bremisches Gewerbegericht bestanden hatte, zu welchem die Wahlen durch den Gewerbebevollmächtigten und zwar nach einem nicht von Senat und Bürgerchaft beschlossenen Regulativ erfolgten. Sie werden mit mir überzeugt sein, daß es damals der gegebene Weg war, wenn sich das neue Gewerbegerichtsgesetz möglichst an die Einrichtung der alten bremischen Gesetze angeschlossen. Heute liegt aber eine ganz neue Materie vor, die meines Erachtens der Mitwirkung der Bürgerchaft bedarf. Gerade an der Gruppierung

der Wahlteilungen haben einzelne Berufsstände, wie ich weiß, ein außerordentliches Interesse.

Ich möchte dann die Frage an den Herrn Senatskommissar richten: Wer denn überhaupt gefragt worden ist außer vielleicht der Handelskammer? Es heißt in § 1 des Reichsgesetzes: Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirkes in entsprechender Anzahl zu hören! Es kommt hierbei in Betracht, daß zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches nicht nur die Mitglieder des Kaufmannskonzils und der Handelskammer gehören, so daß nicht diese allein gefragt werden konnten. Es befinden sich unter den Gewerbetreibenden, die zur Gewerbekammer zählen, selbst wenn diese eine reine Handwerkskammer wäre, viele, die kaufmännisches Personal beschäftigen und ein erhebliches Interesse haben, in dieser Frage gehört zu werden, sowie eine Handwerkskammer dies aus § 103a Absatz 2 der Gewerbeordnung würde beanspruchen können. Ich kann deshalb nur nochmals bitten, meinen Antrag anzunehmen.

Senatskommissar Herr Bürgermeister Dr. Pauli: Was die letzte Frage betrifft, so habe ich mir auch die Frage vorgelegt, ob die Gewerbekammer zu hören sei; ich habe sie aber verneinen zu sollen geglaubt aus demselben Grunde, aus dem im Jahre 1894 und früher die Befragung der Handelskammer unterlassen worden ist. Die Handelskammer war bei dem Gewerbegericht auch beteiligt durch Personen, die Kaufleute sind, indem sie Börsenbesucher sind, durch die sämtlichen Großindustriellen, auf die dieses paßt, auf das Verhältnis zahlreicher Mitglieder der Kaufmannschaft zu ihren gewerblich beschäftigten Personen. Gleichwohl hat man damals die Handelskammer wie heute die Gewerbekammer zu befragen nicht für nötig erachtet. Jetzt ist es umgekehrt. Der Gewerbebestand kommt ja insofern in Frage, als ein Gewerbetreibender auch Kaufmann ist, insofern er Kaufgeschäfte macht und insofern er Waren verkauft und Handelsgeschäfte macht. Wenn also damals die Handelskammer hätte beanspruchen können, daß sie wegen der Beteiligung einiger Börsenbesucher, die zur Kaufmannschaft gehören, zu fragen sei, so war die Berechtigung der Gewerbekammer jetzt auch gegeben. Aber das ist damals nicht geschehen und ist auch von der Bürgerschaft damals nicht gefordert, als 1894 oder ein paar Jahre früher das Gesetz über die Gewerbekammer erlassen wurde, sondern sie hat sich damals mit einem Gutachten der Gewerbekammer begnügt. So glaubte ich diesem Vorgange von früher folgen zu müssen und habe jetzt unterlassen, die Gewerbekammer zu befragen. Gefragt sind die Beteiligten aber doch, und das ist die Beantwortung der zweiten vom Herrn Vorredner gestellten Frage. Denn durch die Güte der Handelskammer sind weite Kreise der Beteiligten befragt worden, wie ich vielleicht später noch mitteile, sowohl Prinzipale als Handlungs-

gehilfen, namentlich die Ladeninhaber, zu denen auch Gewerbetreibende gehören, und ebenso die Angestellten der Ladeninhaber, zu denen ja auch die Ladengehilfen von Gewerbetreibenden gehören. Es kam nur darauf an, alle diejenigen zu fragen, die Verkaufsgeschäfte treiben, seien sie Gewerbetreibende oder seien sie es nicht, darauf allein kam es an. Das Kaufmannsgericht ist ein Gericht, das den Handel betrifft und die Handelssachen gehören zur Kompetenz der Handelskammer; in dem die Handelskammer betreffenden Gesetze steht, daß sie sich mit dem Handel in allen seinen Zweigen zu beschäftigen hat. Ich glaube nicht, daß in dieser Beziehung ein Grund zur Bemängelung vorhanden ist, die ich, wie ich wiederhole, eventuell vollständig auf meine Schultern nehme.

Herr Richter Dr. Grote: Die juristische Kommission hält es nicht für ausgeschlossen, daß das Gesetz am 1. Januar in Kraft treten kann. Durch die Annahme der Vorlage würde dem Senat die Ermächtigung erteilt, die Verordnung betreffs der Wahlen zu erlassen. Diese Verordnung ist fertig. Sie hat der juristischen Kommission vorgelegen, und es würde also das Gesetz mit der Verordnung verkündet werden können. Um das nun zu ermöglichen, hat die juristische Kommission beschlossen, für den Fall, daß ein Antrag auf Aussetzung der Verhandlung gestellt würde, der Bürgerschaft anheim zu geben, das Gesetz vorläufig auf kurze Dauer zu genehmigen und die Gültigkeit des Gesetzes auf drei Jahre festzusetzen. Die juristische Kommission schlägt daher vor, dem § 9 des Gesetzes folgenden § 10 hinzuzufügen:

Die Gültigkeit dieses Gesetzes wird auf die Dauer von 3 Jahren festgesetzt.

Herr Garves: Es ist von dem Herrn Senatskommissar darauf hingewiesen worden, daß die Verordnung fertig sei und publiziert werden könne. Der Herr Senatskommissar hat die Anfrage des Herrn Ebert vorher nicht beantwortet; ich erlaube mir daher, an ihn nochmals die Anfrage zu richten, warum uns die Verordnung nicht zugegangen ist. Wenn sie uns vorgestern oder gestern zugesandt wäre, so würden wir in der Lage gewesen sein, uns zu entscheiden. Man beruft sich hier auf das Gewerbegerichtsgesetz. Das beweist uns, wie vorsichtig man sein muß. Wird von uns Nachgiebigkeit gezeigt, so wird sich bei späterer Gelegenheit darauf berufen. Der Senat schützt seine Rechte, und wir haben peinlich darauf zu achten, daß wir unsere Rechte schützen. Das geschieht leider niemals in dem Umfange, als das von der Bürgerschaft geschehen sollte. Ich verweise hier auf das Statut des Reichverbandes für die Neustadt und das Obervieland. Bei der Beratung derselben wurde der Antrag gestellt — Herr Holscher war es, der den Antrag stellte — es möchte doch ein Zusatzantrag zu einem Paragraphen angenommen werden. Als Antwort lief seitens des Vorsetzers, des Herrn Senator Buff, die Erklärung ein

es stek
Statu
schäftig
aber
aussch
flüssig.
es vor
wert g
zu laß
erlund
richt b
Recht
darauf
Ich me
mitzur
Dr. G
Vorsich
Kraft
meine
brechun
einen

Pr
schriebe

Her
st

Der

Pr

Herr L
Verhar
des Kr

Sen

Die A
vergesse
Verord
die Sa
aus de
sich no
ordnun
der Vo

Her

kamme
bestimm
Interes
Angeste
eingehe
für La
von B
dieser
und g
Interes
um ih
daß die
wortet

es stehe ausschließlich dem Senat zu, ein derartiges Statut zu erlassen. Wir waren also längere Zeit beschäftigt worden mit der Beratung dieses Statuts, aber die Beschlussfassung und Veröffentlichung stand ausschließlich dem Senat zu. Wir waren also überflüssig. Der Senat hat das Gesetz so publiziert, wie es vorliegt, und man hat es nicht einmal der Mühe wert gehalten, uns eine Mitteilung darüber zugehen zu lassen. Ich habe mich beim Deichhauptmann erkundigt; der Senat hat es abgelehnt. Eine Nachricht brauchte er nicht zu geben, weil der Senat das Recht hatte, so vorzugehen. Man sieht also, daß wir darauf bedacht sein müssen, unser Recht zu wahren. Ich meine, wir sind dem Senat gleichwertig und haben mitzureden. Zu dem Antrage des Herrn Richter Dr. Grote möchte ich bemerken, daß ich mich mit dem Vorschlage, das Gesetz für kurze Zeit provisorisch in Kraft treten zu lassen, einverstanden erklären kann, meine aber, daß 6 Monate lange genug ist. (Unterbrechung.) Ja, das ist lange genug, und ich möchte einen dahingehenden Antrag stellen.

Präsident: Haben Sie den Antrag aufgeschrieben?

Herr Garves: Nein! Ich beantrage, statt 3 Jahre 6 Monate zu setzen.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Präsident: Ich mache darauf aufmerksam, daß Herr Dr. Michaelis seinen Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zurückgezogen hat; eine andere Redigierung des Antrages liegt noch nicht vor.

Senatskommissar Herr Bürgermeister Dr. Pauli: Die Anfrage, die Herr Ebert gestellt hat, habe ich vergessen zu beantworten. Die Gründe, warum die Verordnung nicht vorgelegt ist, liegen darin, daß ich die Sachen eine halbe Stunde, bevor ich hierher kam, aus der Druckerei bekommen habe und daß der Senat sich noch nicht hat schlüssig werden können, ob die Verordnung vorgelegt werden konnte. Bei dem Umfange der Vorlage wird das begreiflich erscheinen.

Herr Phil. Corn. Heineken: Die Handelskammer hat sich eingehend mit den Ausführungsbestimmungen beschäftigt; sie hat mit den verschiedenen Interessentengruppen, mit den Prinzipalen und den Angestellten aus dem Großhandel und dem Kleinhandel eingehend verhandelt, von ersteren mit dem Verein für Ladeninhaber, von letzteren mit einer Reihe von Verbänden und Vereinen. Sie hat die Wünsche dieser Vereine sich zu Eigen gemacht und im großen und ganzen beim Senate befürwortet. Diejenigen Interessenten, auf die es ankommt, sind ausführlich um ihre Ansicht befragt worden, und ich nehme an, daß die Wünsche, die von der Handelskammer befürwortet sind, im Ortsstatut zum Austrag gekommen

sind. Nur ein Differenzpunkt hat sich gezeigt, und zwar da, wo es sich um die Zahl der Beisitzer handelt. Der Senat ist der Ansicht, daß zwei Beisitzer genügen werden, während die Handelskammer sich den Wünschen angeschlossen hat, daß sie sagt, bei der eigentümlichen Lage im Großhandel und Kleinhandel glaubt sie, sei es wohl denkbar, daß der Großkaufmann nicht genügend über Dinge unterrichtet sei, die den Kleinhandel betreffen und vice versa, und daß es daher wohl angebracht sei, aus jeder Gruppe zwei Beisitzer zu wählen, einen Prinzipal und einen Angestellten. Im übrigen sind die Wünsche der Handelskammer dem Senate empfohlen worden. An und für sich halte ich den Wunsch von Herrn Dr. Michaelis, die Sache zu vertagen, damit das Ortsstatut vorgelegt wird, für durchaus wünschenswert, aber bei der Kürze der Zeit für bedenklich. Ich kann mich der Ansicht von Herrn Ebert nicht anschließen, daß auch, wenn das Gesetz heute beschlossen würde, es doch nicht am 1. Januar in Kraft treten könnte. Wir haben noch 7 Wochen, und ich glaube, daß in den meisten übrigen Plätzen eine Frist von 5 Wochen und eine Reklamationsfrist von 4 Wochen angelegt ist, aber es ist nicht gesagt, daß diese hinterher eintreten müßte, mit andern Worten, daß die Beisitzer nicht amtieren können, wenn die Reklamation noch im Gange ist. In den Parlamenten sitzen die Mitglieder doch auch so lange, bis ihre Wahl für ungültig erklärt ist. Das ist auch in diesem Falle wohl angängig. Ich möchte aus diesem Grunde bitten, den Antrag von Herrn Dr. Michaelis nicht anzunehmen. Wenn wir heute nicht beschließen — am nächsten Mittwoch ist keine Sitzung — und wenn wir nicht nächsten Sonnabend eine Extra-sitzung haben wollen, dann würden wir erst nach 14 Tagen wieder verhandeln können, dagegen scheint mir der Antrag von Herrn Richter Dr. Grote empfehlenswerter. Wir stehen vor etwas Neuem, wie das in der Praxis arbeiten wird, vermag kein Mensch zu sagen. Ich glaube, wir können das Kaufmannsgericht nicht mit dem Gewerbegerichte vergleichen. Ich glaube, wenn wir es auf drei Jahre beschließen, so werden genügend Erfahrungen gesammelt sein, um sagen zu können, ob es befriedigend arbeitet, und sollte das nicht der Fall sein, so können wir es dann abändern. Den Vorschlag von Herrn Garves, es auf 6 Monate festzulegen, vermag ich nicht zu unterstützen, denn es ist nicht möglich, in solch kurzer Zeit genügende Erfahrungen zu sammeln. Ich bitte, den Antrag von Herrn Richter Dr. Grote anzunehmen.

Herr Ebert: Die Anschauungen der juristischen Kommission, daß das Gesetz, wenn es heute verabschiedet wird, noch am 1. Januar in Kraft treten kann, kann ich noch nicht teilen, es müßte dann schon die Frist von der Bekanntmachung der Wahl bis zum Wahltage so außerordentlich kurz gefaßt sein, daß die Interessen der Beteiligten in erheblicher Weise geschädigt werden. In der Regel ist sie auf sechs Wochen

angenommen, Hamburg hat fünf Wochen, das ist die mindeste Frist. Die Beteiligten müssen bei der Behörde bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor dem Wahltag die Vorschlagsliste der Kandidaten einreichen. Dadurch entsteht eine umfangreiche Arbeit, die nun von der Behörde bis zum Wahltag geregelt werden muß, wozu sie 14 Tage oder 3 Wochen gebrauchen wird. Die ganze Sache ist in Bremen in so überraschender Weise an alle beteiligten Kreise herangekommen, daß feststeht, daß sie mit gutem Willen viel eher hätte an uns gebracht werden können. — Dann hat Herr Bürgermeister Dr. Pauli gesagt, er hätte es nicht für notwendig gehalten, auf verschiedene meiner Ausführungen zu antworten; dafür habe kein Bedürfnis vorgelegen. Selbst auf die Gefahr hin, daß er auch für die folgenden Ausführungen, eine Erwiderung nicht für nötig hält, will ich sie doch machen. Ich bin der Meinung, daß der Senat, ohne das preussische Musterstatut zu kennen, sich sehr wohl mit den bremischen Landgemeinden hätte in Verbindung setzen und fragen können, ob sie gewillt seien, gemeinschaftlich mit Bremen ein Kaufmannsgericht zu bilden, und ich bin überzeugt, daß in ganz kurzer Zeit, die Gemeindebehörden die Erklärung abgegeben hätten und die Sache nun geregelt wäre. Aber das kann meiner Meinung nach noch sehr gut nachgeholt werden, so ausgedehnt und so weitverzweigt ist unser Landgebiet nicht, daß es nicht möglich wäre, in kurzer Zeit diese Zustimmung zu der Erweiterung des Ortsstatuts in dem von mir gewünschten Sinne herbeizuführen. Deshalb muß ich auf meinem Antrage beharren. Ich habe vorhin, als ich sagte, daß das späte Erscheinen des preussischen Musterstatuts kein Grund dafür sei, daß das unfrige noch nicht bekannt gegeben sei, auch triftige Gründe angegeben. Die Ausführung von Hamburg will der Herr Senatskommissar nicht gelten lassen. Ich habe aber darauf hingewiesen, daß eine große Anzahl preussischer Städte ihr Ortsstatut festgestellt und veröffentlicht haben. Der Herr Senatskommissar wird dies wohl nicht bestreiten, so daß ich nicht notwendig habe, sie hier einzeln vorzuführen. Was in solchen Städten möglich ist, das kann wohl auch in Bremen vom Senat verlangt werden. Herr Heinkele sagt, die Anfechtungsfrist für die Beisitzergewahlen könnte während der Wirksamkeit des Kaufmannsgerichts laufen, bei den Parlamenten wäre das auch der Fall. Ein Parlament kann meines Erachtens nicht ohne weiteres mit einem Gerichte verglichen werden. Es kann der Fall eintreten, daß die Wahl eines Beisitzers, der schon in Funktion ist, aus triftigen Gründen angefochten ist. Dann muß es doch für alle, die bei dem Gerichte Recht suchen, einen eigentümlichen Eindruck machen, wenn der Angefochtene über sie Recht spricht. Das können Sie mit der parlamentarischen Tätigkeit nicht vergleichen. Ich möchte nochmals bitten, dem Antrage von Herrn Dr. Michaelis zuzustimmen. Ich bin fest überzeugt, daß es der Sache keinen großen

Abbruch tut, wenn bis zur Wirksamkeit des Gerichts nun noch 14 Tage oder 3 Wochen länger hingehen. Dem beantragten Provisorium der juristischen Kommission kann ich nicht zustimmen. Ich weiß, wenn der Senat erst einmal etwas hat, es der Bürgerschaft außerordentliche Schwierigkeiten macht, ihren gegenseitigen Standpunkt zur Geltung zu bringen. Wenn wir heute das Gesetz bewilligen, wonach dem Senat das Recht eingeräumt wird, das Ortsstatut auf dem Wege der Verordnung zu regeln, dann wird unsere Position in drei Jahren noch schwieriger sein, als heute, dann wird es kaum möglich sein, unsere Meinung zum Durchbruche zu bringen.

Senatskommissar Herr Bürgermeister Dr. Pauli: Was das letztere betrifft, so verstehe ich nicht, wie Herr Ebert sagen kann, daß wenn der Senat einmal im Besitze ist, es dann außerordentlich schwer sei, ihn wieder herauszubringen. Ich verstehe den Antrag der juristischen Kommission dahin, daß dieses Gesetz auf die Dauer von drei Jahren beschlossen werden soll; nach drei Jahren läuft es also ab. Dann ist nicht der Senat allein, sondern auch die Bürgerschaft im Besitze. Es liegt dann so, wie es heute liegt. Sie können dann beschließen alles, was Ihnen richtig erscheint. Sie können jetzt beschließen, daß Sie das Gesetz nicht wollen, daß Sie vorher die Verordnung setzen wollen; Sie können die Verordnung verwerfen. Gerade so frei sind Sie nach drei Jahren, wenn Sie beschließen, wie die juristische Kommission beantragt. — Herr Ebert hat gefragt, wie lange die Frist vor der Reklamationswahl dauern soll. Es sind ebenso wie in Hamburg 5 Wochen vorgezogen. — Dann hat Herr Ebert gemeint, es wäre schrecklich, wenn ein Beisitzer im Gerichte sei, gegen den bezüglich der Gültigkeit der Wahl Einwendungen erhoben seien. Derselbe Herr, der das Kaufmannsgericht leitet, ist derjenige, der den Wahlvorstand leitet, und ich müßte den Vorsitz des Wahlvorstandes und des Gerichts schlecht kennen, wenn ich meinte, daß er einen Beisitzer berufen würde, gegen dessen Wahl Einspruch erhoben ist. (Widerspruch.) Wenn Sie sich darauf auch nicht verlassen wollen, dann kann ich Ihnen nicht helfen. Also diese Eventualität braucht Herr Ebert nicht zu befürchten.

Herr Dr. Michaelis: Mein Antrag bezweckt lediglich, der Bürgerschaft die Möglichkeit zu geben, das Ortsstatut kennen zu lernen und berechnete Wünsche zum Ausdruck zu bringen. Nun ist mir der Vorschlag aus der Bürgerschaft heraus gemacht worden, den ersten Teil meines Antrages zurückzuziehen und daß an Stelle des zweiten Teils des Antrags folgender Antrag treten solle:

Die nach dem Reichsgesetze vom 6. Juli 1904 betreffend die Kaufmannsgerichte (R. G. Bl. S. 266) dem Statut vorbehaltenen Bestimmungen werden vom Senate und der Bürgerschaft festgestellt.

Da
sein.
Bestim
würde
juristis
würden
ersten
kann i
zuziehe

Her
heute
aufmer
der Ka
konven
eine
Nun
keine
Grossi
werden

Pr
hat er
sie ein
handel

Her
sie sich
geschäp
die ich

Pr
Zusatz

Her
der He
gemach
sagt,
tragen
eingele
werde.
wird r
Liste, a
werder
kommi
soll. I
zustim
für da
auf die
noch
heute.

He
Herrn
recht
kommt
ließe
sagte,
angehö
erledig

Damit würde zwar für die Zukunft Sorge getragen sein, daß die Bürgerschaft bei dem Erlaß sämtlicher Bestimmungen mitwirkt, ebenso wie das möglich sein würde nach drei Jahren, wenn der Antrag der juristischen Kommission angenommen würde. Aber wir würden, was mir besonders wichtig erscheint, beim ersten Statut nicht mitwirken können, und insolgedessen kann ich mich nicht entschließen, meinen Antrag zurückzuziehen, sondern muß ihn aufrecht halten.

Herr Otten: Da ich nicht weiß, ob die Geschichte heute abend erledigt wird, so will ich auf einen Fehler aufmerksam machen. In § 4 steht: „In den Kreisen der Kaufleute, und zwar sowohl der zum Kaufmanns-Convent gehörigen, wie auch der einen Laden oder eine sonstige Verkaufsstelle haltenden Kaufleute . . .“ Nun gibt es aber eine große Anzahl Kaufleute, die keine Detaillisten sind und nicht zur Börse gehen, die Grossisten sind. In welche Gruppe sollen die eingereiht werden. Ich will keinen Antrag stellen.

Präsident: Ich glaube, der Herr Senatskommissar hat erklärt, daß beide Gruppen sich darin scheideten, ob sie ein offenes Ladengeschäft haben oder dem Großhandel angehören.

Herr Otten: Im Paragraphen 4 ist gesagt, daß sie sich scheiden sollen in solche, die ein offenes Ladengeschäft haben und in die Börsenbesucher. Die Gruppe, die ich angeführt habe, ist nicht genannt.

Präsident: Das könnte wohl durch einen kleinen Zusatz gemacht werden. Ich weiß es nicht.

Herr Ebert: Ich kann die Ausführungen, die der Herr Bürgermeister eben gegen meine Ausführungen gemacht hat, nicht als überzeugend betrachten. Er sagt, der Vorsitz der des Gerichts würde schon Sorge tragen, daß ein Beisitzer, gegen dessen Wahl Einspruch eingelegt ist, nicht zur Rechtsprechung herangezogen werde. Ja, wir haben aber die Verhältniswahl, es wird nach Listen gewählt, und die ganze obliegende Liste, also die Wahl sämtlicher Beisitzer kann angefochten werden. (Widerspruch.) Ich möchte den Herrn Senatskommissar bitten zu sagen, wer dann Recht sprechen soll. Im übrigen habe ich gesagt, daß wenn wir heute zustimmen, daß der Senat das Recht hat, das Ortsstatut für das Kaufmannsgericht zu erlassen, daß er später auf diesen Beschluß zurückkommen könnte, und es dann noch schwieriger sein würde, etwas zu erreichen als heute.

Herr von der Emde: Die Ausführungen von Herrn Otten beweisen, daß ich mit meinen Ansichten recht habe, daß in dem Ortsstatut noch vielerlei vorkommt, was leicht erledigt werden kann. Dieser Fall ließe sich ziemlich leicht dadurch erledigen, daß man sagte, die dem Großhandel und die dem Kleinhandel angehören. Dadurch würde die Sache vollkommen erledigt werden. Das beweist aber, daß es sehr an-

gebracht wäre, wenn uns das Ortsstatut vorgelegt würde.

Herr Richter Dr. Meyer: Ich möchte bitten, dem Antrage der juristischen Kommission stattgeben zu wollen. Es kommt hier nicht darauf an, ob wir das Gesetz bis zum 1. Januar fertig bekommen oder nicht. Wir dürfen uns nicht auf den Standpunkt stellen, daß wenn es bis zum 1. Januar nicht fertig wird, dann alles einerlei ist. Die Sache liegt so, daß wenn es zum 1. Januar nicht fertig ist, wir wenigstens versuchen sollten, daß es möglichst bald nach dem 1. Januar in Kraft treten kann, und damit das geschehen kann, sollten wir möglichst Beschluß fassen. Das ist klar, wenn wir heute den Beschluß aussetzen, dann verzögern wir das Inkrafttreten des Gesetzes um die Zeit, die wir jetzt mit der Beschlußfassung warten. Das kann eine Zeit sein, die für die Handlungsgehilfen außerordentlich bedenklich ist. Wo sollen die Leute nach dem 1. Januar mit ihren Prozessen bleiben? Sie können dann kein Recht bekommen. Wir müssen prüfen, ob wir es verantworten können, heute die Beschlußfassung auszusetzen. Wenn wir das tun, so habe ich die größten Zweifel, ob wir nach 14 Tagen fertig sein würden. Es werden Wünsche kommen, die der Prüfung wert sind, aber deren Prüfung längere Zeit in Anspruch nimmt. Wir können es erleben — denn der Senat muß sich auch äußern — daß die Beschlußfassung dann weit über 14 Tage hinaus verzögert wird, und ich frage nochmals, wo die Handlungsgehilfen mit ihren Prozessen nach dem 1. Januar bleiben sollen. Wir dürfen uns nicht auf den Standpunkt stellen, daß wir sagen: der Senat hat Schuld, uns geht es nichts an. Wir müssen aus dieser unerquicklichen Situation herauskommen dadurch, daß wir ein brauchbares Gesetz schaffen. Ich bitte, den Antrag der juristischen Kommission anzunehmen. Wenn ich ihn für meine Person auch nicht für ganz erwünscht halte, so halte ich ihn doch für das kleinere Uebel.

Senatskommissar Herr Bürgermeister Dr. Pauli: Ich möchte als Jurist und weil mir als verantwortlichem Chef des Justizwesens am Herzen liegt, daß nicht ein Zustand eintritt, wo in Bremen kein Recht geholt werden kann. Herr Dr. Michaelis nimmt die Sache auf die leichte Achsel. Er sagt, es mag möglich sein, aber er kann sich nicht entschließen, nachzugeben. Ich bitte Sie, sich zu vergegenwärtigen, wie die Sache liegt; daß wenn Sie die Verordnung zur Mitbeschließung bekommen, Sie sie nicht nur der bloßen Form halber hinnehmen werden, sondern auch eine Nachprüfung anstellen werden, bei der abweichende Anschauungen austauschen können, für die sich vielleicht in der Bürgerschaft eine Mehrheit findet. Ich will sagen, die Mehrheit beschlösse fünf Beisitzer. Ich würde es für ein Unglück halten, wenn das geschehe und dem Senat raten, nicht darauf einzugehen. Machen Sie dagegen die Probe auf drei Jahre, ob es mit drei Beisitzern

geht, dann können Sie eine wirkliche Erfahrung sammeln, während Sie jetzt nur in der Theorie urteilen können. Ich glaube, jenes ist ein Punkt, worüber verschiedene Ansichten bestehen. Ich greife ihn heraus, um zu beweisen, wie außerordentlich gefährlich es ist, wenn die Bürgerschaft beschließt: Wir nehmen das Gesetz nicht früher an, als bis uns die Verordnung vorgelegt ist. Der Senat würde einem Beschlusse der Bürgerschaft nicht zustimmen können, wenn er einsieht, daß dieser Beschluß eine Schädigung der Justiz darstellt, weil er später verantwortlich dafür ist. Deshalb kann ich nicht dringend genug bitten, den Antrag von Herrn Dr. Michaelis abzulehnen und führe an: alles, was in diesem Gesetze bestimmt ist, abgesehen von der Sitzungsperiode ist genau, wie in Hamburg, allerdings noch mit einer Abweichung: Die Hamburger haben Wählerlisten aufgestellt nach denjenigen, die sich angemeldet haben, um darin aufgenommen zu werden. Wir haben geglaubt, radikal vorgehen zu sollen und amtliche vollständige Wählerlisten aller Wahlberechtigten aufzustellen, nicht wie in Hamburg, wo in die Listen nur diejenigen aufgenommen sind, die sich gemeldet haben und diejenigen nicht aufgenommen sind, die aus Unlust oder wegen Verhinderung sich nicht gemeldet haben. Dem ist die Bürgerschaft in Hamburg beigetreten. Sonst ist auch das Hamburger Gesetz aufgebaut auf Grund des Musterstatuts. Sie können mich kontrollieren, wenn Sie die Verordnung gesehen haben. Die Hamburger Bürgerschaft aber hat die Sache angenommen. Darum kann ich nicht dringend genug bitten, daß Sie auf diesen vermittelnden Standpunkt der juristischen Kommission eingehen.

Herr Bartels: Die Ausführungen des Herrn Heinke haben veranlaßt, daß ich meinen Standpunkt von vorher nicht beibehalten habe — ich wollte mich eigentlich zu dem Antrage des Herrn Dr. Michaelis zustimmend erklären — aber ich meine doch, daß der Wunsch der Bürgerschaft dahin geht, daß dieses Gesetz nicht auf drei Jahre, sondern höchstens auf ein Jahr angenommen werden sollte. Das geschäftliche Leben läßt sich nicht in Paragraphen kleiden, es muß sich erst in der Praxis erweisen, ob das richtige getroffen ist, wofür aber ein Zeitraum von sechs Monaten entschieden zu kurz ist. Deshalb bin ich für den Antrag der juristischen Kommission, bitte aber für meine Person anstatt „drei Jahre“ „ein Jahr“ anzunehmen.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Herr Garves: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Es hat sich sonst niemand zum Wort gemeldet. Der Antrag des Herrn Dr. Michaelis muß wohl in zwei Abteilungen zur Abstimmung gebracht werden: 1) Die Bürgerschaft setzt die Beschlussfassung über das Gesetz aus, 2) Sie ersucht den Senat, in § 2 des Gesetzes hinter den Worten „vom Senat“ „und von der Bürgerschaft“ einzuschalten.

Herr Dr. Michaelis: Ich bin damit einverstanden.

Präsident: Dann werde ich abstimmen lassen zuerst über den Antrag auf Aussetzung, dann eventuell über den Antrag der juristischen Kommission, dann eventuell über den Antrag des Herrn Bartels, und dann treten wir in die Spezialdiskussion ein. Wer für den Antrag des Herrn Dr. Michaelis ist, die Beschlussfassung auszuüben, den bitte ich aufzustehen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt. Der andere Antrag des Herrn Dr. Michaelis kommt bei der Spezialdebatte zur Abstimmung. Wir kommen nun zu dem Antrag der juristischen Kommission, dem Gesetz nur auf drei Jahre Gültigkeit zu verleihen.

Herr Ebert zur Geschäftsordnung: Ich möchte bitten, erst über den Antrag des Herrn Bartels abstimmen zu lassen; mancher, der jetzt gegen den Antrag der juristischen Kommission stimmen wird, würde, wenn der Antrag des Herrn Bartels abgelehnt würde, später doch für den Antrag der juristischen Kommission stimmen.

Präsident: Das scheint mir gegen die Geschäftsordnung zu verstoßen, wonach der weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen ist. Persönlich würde ich gegen den Vorschlag nichts haben.

Herr Nicolaus: Ich halte den Antrag des Herrn Bartels für den weitgehendsten in der Beschränkung.

Herr Garves: Ich habe dasselbe sagen wollen.

Präsident: Gut, ich will dann so verfahren.

Herr Richter Dr. Grote: Dann ist erledigt, was ich sagen wollte.

Der Antrag Bartels wird angenommen.

Spezialdebatte.

§ 1.

Herr Ebert: Ich möchte beantragen, hinter „Bremen“ „und das Landgebiet“ einzuschalten.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Senatskommissar Herr Bürgermeister Dr. Pauli: Ich kann nur wiederholen, daß das, ohne die Gemeinden zu befragen, untunlich ist.

Der Antrag wird abgelehnt.

§ 2.

Präsident: Hier liegt vor der Antrag des Herrn Dr. Michaelis:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, in § 2 des Gesetzes hinter den Worten „vom Senat“ „und von der Bürgerschaft“ einzuschalten.

Nachdem die Bürgerschaft beschloffen hat, daß das Gesetz für ein Jahr so angenommen werden soll, hat

es aber keinen Zweck, daß das heute beschlossen wird. (Zurufe) Wir können ja darüber abstimmen, aber einen Zweck hat es nicht. Herr Dr. Michaelis, wünschen Sie das Wort?

Herr Dr. Michaelis: Nein.

Der Antrag wird angenommen.

Präsident: Ich mache darauf aufmerksam, daß eben die Majorität der Bürgerschaft etwas beschlossen hat, was nach meiner Meinung nicht richtig gewesen ist. Denn sie hat eben erst beschlossen nach dem Antrage des Herrn Bartels, daß das Gesetz nur für ein Jahr in Kraft treten soll. Nach dem eben gefaßten Beschlusse soll nun der Senat ersucht werden, das betreffende Ortsstatut vorzulegen, damit es von Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich erlassen werde. Für die Zukunft kann die Bürgerschaft das ja beschließen, aber für ein Jahr hat die Bürgerschaft das Gesetz angenommen wie es vorliegt.

Zur Geschäftsordnung:

Herr Garde: Es wird eben gesagt, daß nach der Abstimmung der Antrag unmöglich geworden sei. Wenn die Bürgerschaft dem beitreten will, so ist das ja ihre Sache. Diese Unzuträglichkeit ist aber dadurch herbeigeführt, daß über ein Gesetz, über die Dauer des Gesetzes auf ein Jahr abgestimmt ist, ehe in die Spezialdebatte eingetreten war: es hätte darüber erst abgestimmt werden müssen, nachdem die Spezialdebatte beendet war. Daß nun eine zweite Abstimmung über den Antrag verlangt wird, ist nicht richtig. Die Bürgerschaft hat daran aber keine Schuld, das liegt an der Geschäftsleitung.

Präsident: Wenn ich nicht irre, so habe ich vorhin ausdrücklich gesagt: So und so will ich abstimmen lassen, und es hat sich dagegen kein Widerspruch erhoben. Das Gesetz ist auf ein Jahr angenommen.

Herr Garde: Dann ist ja vollständig zwecklos, noch eine Spezialdebatte vorzunehmen, alle Anträge auf Verbesserungen der Verordnung hätte ja keinen Zweck.

Präsident: Das Gesetz ist für ein Jahr beschlossen, die weiteren Verhandlungen sind aber nicht zwecklos.

Herr Böttcher: Auch ich bin der Ansicht, daß die Bürgerschaft das Gefühl gehabt hat, daß dieses Gesetz, das jetzt für ein Jahr beschlossen worden ist, damit noch nicht erledigt ist, wir dürfen noch ruhig in die Spezialdebatte eintreten, wir haben vorher nur festgelegt, daß das Gesetz auf ein Jahr Gültigkeit haben soll.

Herr v. d. Emde verzichtet.

Herr Franke: Ich bin der Ansicht, daß die Bürgerschaft die letzte Abstimmung wiederholen muß. Denn wenn wir diesen Antrag des Herrn Dr. Michaelis annehmen, so ist das ganz gleichbedeutend mit der Aussetzung der Beschlusfassung über das Gesetz und wir widerrufen damit den ersten Beschluß der Bürgerschaft. Denn wenn nach diesem Antrag des Herrn Dr. Michaelis beschlossen wird, daß der Senat die Verordnung nicht ohne Einwilligung und Zustimmung der Bürgerschaft erlassen kann, dann muß der Senat uns die Verordnung vorher mitteilen, wir müssen dann darüber beraten und es tritt das ein, was wir vorher abgelehnt haben.

Herr Dr. Dreyer: Ich schließe mich im allgemeinen den Ausführungen des Herrn Franke an, möchte aber empfehlen, beide Beschlüsse aufzuheben und dann die Bürgerschaft entscheiden zu lassen, was sie will.

Herr Lankau: Ich bin der Ansicht des Herrn Böttcher, daß die Bürgerschaft damit, daß sie das Gesetz auf ein Jahr angenommen hat, gesagt hat, das Gesetz sollte nicht in wesentlichen Punkten geändert werden. Wir haben das Gesetz angenommen, damit nicht ein gesetzloser Zustand eintritt; wir haben es auf ein Jahr beschlossen.

Herr Ebert: Meines Erachtens schließt sich beides nicht aus: wir können das Gesetz nur auf ein Jahr und damit auch für das Ortsstatut festlegen, daß es von der Bürgerschaft mit beschlossen wird. Höchstens könnte die erste Abstimmung noch einmal wiederholt werden.

Herr Dolder: Ich glaube, die Bürgerschaft war, als sie den Antrag des Herrn Bartels annahm, der Meinung, daß sie das Gesetz, wie es der Senat uns heute vorgelegt hat, auf ein Jahr beschließen. Darum sollte nur die zweite Abstimmung wieder rückgängig gemacht werden, die zu unrecht beschlossen ist.

Präsident: Nachdem eine Reihe von Herren sich geäußert haben, neige ich auch zu der Ansicht, daß es zweifellos die Meinung der Bürgerschaft gewesen ist, daß sie mit dem Antrage des Herrn Bartels die Vorlage des Senats für ein Jahr genehmigt habe. Der Antrag des Herrn Dr. Michaelis auf Aussetzung ist abgelehnt, und nachdem der zweite Antrag des Herrn Dr. Michaelis angenommen war, ist das eingetreten, was, wie Herr Franke gesagt hat, durch Ablehnung des Antrags auf Aussetzung gerade vermieden werden sollte. Ich bin daher der Meinung, daß die Abstimmung über den zweiten Antrag des Herrn Dr. Michaelis zu wiederholen ist, weil bei der Abstimmung die Sachlage nicht klar war.

Herr Herm. Meyer: Da diese Kalamität eingetreten ist, möchte ich mir erlauben, folgenden Antrag zu stellen:

Die Bürgerschaft — — —

Präsident: Anträge können Sie nicht mehr stellen.

Herr Herm. Meyer: Durch diesen Antrag ist der eben gefasste Beschluß hinfällig. Ich wollte die Bürgerschaft bitten, das Gesetz, wie es der Senat vorgelegt hat, en bloc anzunehmen.

Präsident: Das geht nicht mehr.

Herr Dolder: Wir dürfen nicht zum zweitenmal abstimmen, da die Eventualität eintreten kann, daß der Antrag wieder angenommen wird zu Unrecht. Wir können nur beschließen, daß wir den zweiten Antrag wieder zurücknehmen.

Präsident: Wir können ihn doch nur durch eine neue Abstimmung zurücknehmen. Ich schlage vor, daß sich die Bürgerschaft darüber schlüssig macht, ob sie den eben gefassten Beschluß wieder aufheben will. Wer dafür ist, den bitte ich sich zu erheben. — Das ist die große Majorität. Damit ist der Antrag des Herrn Dr. Michaelis abgelehnt. Wir gehen dann weiter zu den Anträgen der juristischen Kommission zu § 2.

Herr Dolder zur Geschäftsordnung: Ich bin der Meinung, daß damit die Sache erledigt ist, daß wir das ganze Gesetz angenommen haben. Wir haben das ganze Gesetz angenommen auf ein Jahr.

Präsident: Das war die Generaldiskussion. Ich habe mehrfach erklärt, daß wir noch zu einer Spezialdiskussion kommen würden.

Die Anträge der juristischen Kommission werden angenommen.

§ 4.

Herr Otten: Ich habe nichts gegen den § 4 einzuwenden, möchte aber bitten, daß die Motivierung genauer präzisiert wird. Diese ganze Motivierung ist nicht klar. Es würde besser eine Scheidung vorgenommen nach Grossisten und Detailisten, Großhändlern und Kleinhändlern. Wo bleibt denn jetzt die dritte Gruppe, diejenigen, die Großhandel treiben und nicht zur Börse gehen?

Präsident: Das gehört nicht ins Gesetz, sondern in das Statut.

Herr Richter Dr. Grote: Herr Otten scheint zu glauben, daß mit dem Gesetz auch die Motivierung desselben angenommen würde. Aus welchen Gründen aber ein Gesetz beschlossen wird, ist gleichgültig, es wird nur der Wortlaut des Gesetzes beschlossen, und da soll hier beschlossen werden, daß die Zahl der Bei-

sitzer mindestens 48 und zwar je 24 Kaufleute und Handlungsgehilfen sein soll. Weiter wird nichts beschlossen, das andere ist der Verordnung des Senats überlassen.

Herr Herm. Meyer: Ich glaube, die Kategorie der Leute, die Herr Otten im Auge hat, die weder die Börse besuchen noch ein Detailgeschäft haben, beschäftigten auch kein Personal. (Lebhafter Widerspruch. Ruf: Mafker!)

Herr Otten: Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß diese Aenderung im Ortsstatut vorgenommen wird, der Herr Senatskommissar wird das wohl berücksichtigen.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet. — Ich lasse nun über das ganze Gesetz abstimmen. Wer für das ganze Gesetz ist, den bitte ich sich zu erheben. Das ist die Mehrheit. Das ganze Gesetz ist also für die Dauer eines Jahres angenommen.

Herr Rastow hat den dringenden Wunsch, jetzt Nr. III. Errichtung neuer Lehrstellen vorzunehmen, nachher können wir vielleicht die Wahl vornehmen, da die Lehrstellen ausgeschrieben werden müssen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß Sie damit einverstanden sind, daß jetzt Nr. III vorgenommen wird.

Nr. III der Tagesordnung:

Mitteilung des Senats vom 28. Oktober 1904:

1. Errichtung neuer Lehrstellen für die Teilanstalten der Hauptschule.

Die Anträge werden angenommen.

2. Haus Schüsselkorb Nr. 1.

Herr Garbes zur Geschäftsordnung: Wir müßten zu II. kommen!

Präsident: Ich habe eben die Ermächtigung erbeten, daß erst III. vorgenommen werde und die Bürgerschaft hat sich damit einverstanden erklärt.

Herr Garde: Ich habe gegen die Verwendung der Räume nichts einzuwenden. Es kommen aber häufig Vorlagen, in denen Bezug genommen wird auf spezifizierte Kostenanschläge, die aber niemand von der Bürgerschaft gesehen hat. Ich halte es für erforderlich, zu beantragen, daß die Vorlage der Budgetkommission zur Prüfung überwiesen werde. Hier handelt es sich um Möbeln und Ausstattung. Ich würde es für praktisch halten, solche Möbeln sich in Möbelgeschäften aufgeben zu lassen, da würde man billiger wegkommen. Jedenfalls aber sollte die Vorlage durch die Budgetkommission besehen werden.

Präsident: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Zeichnungen und Kostenanschläge von dem Tage an, wo uns die Mitteilung zugegangen ist, in der Kanzlei des Bürgeramts zu jedermanns Einsicht ausgelegt haben, wie es immer gewesen ist.

Herr Garde: Das wird uns heute mitgeteilt.

Präsident: Es ist der Wunsch der Bürgerschaft früher gewesen, daß die Sachen ausgelegt werden möchten; wenn Ihnen das entfallen ist, tut es mir leid.

Herr Garde: Das bestreite ich nicht, ich glaube aber nicht, daß viele Mitglieder der Bürgerschaft davon Gebrauch gemacht haben. Ich beantrage

die Verweisung an die Budgetkommission zur Prüfung und Berichterstattung.

In diesem Falle ist die beantragte Summe noch viel höher gewesen, sie ist bereits reduziert, weil Bedenken wegen ihrer Höhe vorlagen. Dazu kommt, daß die Behörden, die die Zimmer benutzen werden, nicht gefragt sind. Von oben her, von der Deputation ist das vorgeschrieben. Das ist ja nett, daß man dafür sorgen will, daß sich die Herren da wohl fühlen, aber verschiedene Herren sind ganz bescheiden und wünschen gar nicht, daß Luxus getrieben wird.

Präsident: Es empfiehlt sich wohl, zu sagen: „zu einem schleunigen Bericht“.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Herr Krug: Derartige Angelegenheiten haben die Budgetkommission niemals beschäftigt. Es ist aber Brauch, den die Bürgerschaft in jeder Weise sanktioniert hat, daß die Pläne längere Zeit in der Kanzlei ausliegen, und wer sich dafür interessiert, kann sie einsehen. Was die Kostenanschläge betrifft, so sind sie von der Hochbauinspektion aufgestellt nach den Angaben, die dem Hochbau von den Behörden gemacht waren. Diese Kostenanschläge sind an den Senat gegangen und die Behörden haben selbst die Ansicht gewonnen, daß sie etwas hoch gegriffen waren, daß die Ansprüche zu weit gingen. Darin hat Herr Garde recht, es sind dann Abstriche erfolgt. Das was jetzt gefordert wird, ist aber das äußerste, bescheidenste Maß.

Herr Bergfeld: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß dieses Haus Nr. 1 im Schüsselforb unter der Fluchtlinie steht und vier Meter zurückspringen muß. Wir haben den ganzen Schüsselforb bis auf dieses Haus Nr. 1 und das Nr. 2, das Eckhaus, fertig und mit großen Kosten hier die nötige Breite hergestellt. Gerade diese Ecke ist noch übrig geblieben, und gerade hier ist ein großes Hindernis für den Wagenverkehr. Sie wissen, daß die elektrischen Wagen hier halten, es entsteht dann oft ein starkes Gedränge im Fuhrwerks- und Personenverkehr. Ich fürchte, wenn wir diesen Umbau vornehmen und durch Versetzung von Wänden neue Räume schaffen, der

Staat dann wahrscheinlich fürs erste nicht daran geht, dieses Haus in die Fluchtlinie zurückzuführen. Wenn wir darauf warten wollten, bis das neue Polizeigebäude fertig ist, dann werden noch sechs Jahre in die Welt gehen. Einem Mitbürger würde es wahrscheinlich nicht gestattet werden, an einer Straße, wo die Fluchtlinie gelegt ist, noch solche baulichen Veränderungen an seinem Hause vorzunehmen. Der Staat macht hier von seinem Recht Gebrauch und setzt sich über das Gesetz hinweg und benutzt das Haus wieder für eine lange Reihe von Jahren. Ich weiß nicht, ob das eigentlich Sache der Bürgerschaft ist, ein derartiges Verfahren zu unterstützen. Es wäre Pflicht der Bürgerschaft, bei einer derartigen Regulierung den Senat darauf aufmerksam zu machen, daß es doch richtiger wäre, daß ein derartiges Haus in die verbesserte Straßenlinie zurückgeführt wird. Es wäre zu bedauern, wenn der Schüsselforb nun noch sechs, sieben, zehn Jahre an dieser Stelle so bliebe, es wäre wünschenswert, wenn schon jetzt in die Front gegangen würde.

Herr Wuppelahl: Für die Instandsetzung der Räume werden 1800 M. gefordert und 3600 M. für das Inventar. Dieses kann wieder herausgenommen werden. Die 1800 M. können wir wohl aufwenden für die Instandsetzung der notwendigen Räume. Was die Regulierung der Straße anbetrifft, so trifft sie wohl mit dem Wunsche zahlreicher Mitglieder der Bürgerschaft zusammen. Die Regulierung dieses Hauses wäre wohl leicht, aber es ist ein Nebenhaus da, mit dessen Eigentümer schwer zu Ende zu kommen ist.

Herr Richter Dr. Meyer: Herr Garde hat gesagt, es seien, bevor diese 5400 M. gefordert sind, noch eine andere höhere Forderung gestellt für das Inventar. Herr Direktor Krug hat dann gesagt, die Kostenanschläge seien den beteiligten Behörden zugegangen. Nach dem, was mir bekannt geworden ist, haben die Kostenanschläge dem Gesundheitsrate nicht vorgelegen. Ich erwähne das, damit der nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn die Forderungen etwas weit gehen.

Herr Tebelmann: Das von Herrn Bergfeld ausgesprochene Bedenken ist durchaus berechtigt. Wenn ein Privatmann in seinem Hause, auf dem die Fluchtlinie liegt, nur das geringste machen lassen will, so wird das genau untersucht. Ob das 1800 oder 18 000 M. sind, ist einerlei. Nun weiß ich nicht, ob die baulichen Änderungen in die Fluchtlinie fallen. Es ist mir bekannt, daß die Geschäftsräume der Abteilung Baupolizei sehr beschränkt sind, und nun soll ein Durchbruch gemacht werden und einige Zimmer in dem angekauften Hause Schüsselforb 1 sollen verbunden werden. Ich glaube, das hat an sich keine Bedenken. Die Vorlage zerfällt in zwei Abteilungen. Einmal handelt es sich um bauliche Änderungen im Interesse der Baupolizei und zweitens sollen zwei

Zimmer für den Gesundheitsrat eingerichtet werden und zwei für ein Mitglied des Senats eingerichtet werden, und für die Ausstattung und Möblierung dieser Zimmer werden 3600 M. verlangt. Da meine ich, ist es wohl am Plage, daß wir einmal befehen, wofür diese 3600 M. für die Möblierung von zwei Zimmern verwendet werden sollen. In dieser Beziehung unterstütze ich den Wunsch von Herrn Garde. Ich bitte, ihn in zwei Teile zu zerlegen, in die baulichen Veränderungen, die im Interesse der Baupolizei gefordert werden und in die Bewilligung der 3600 M. für Inventar. Zuerst sind über 5000 M. dafür gefordert; das scheint mir doch etwas über die Grenze zu gehen, und ist wert, daß es von der Budgetkommission befehen wird.

Präsident: Herr Garde, sind Sie einverstanden, daß die Verweisung an die Kommission sich nur auf die Bewilligung für das Inventar erstreckt?

Herr Garde: Das war auch meine Absicht.

Herr Direktor Krug: Ich möchte zunächst Herrn Richter Dr. Meyer erwidern, daß die Kostenanschläge der Sanitätsbehörde vorgelegen haben und zwar sind sie mir von Herrn Dr. Tidemann zugestellt worden. Das Inventar ist von den Behörden ausgegeben worden, welche die Räume bewohnen sollen. Die Hochbauinspektion hat die Kostenanschläge aufgestellt und hat mit den Behörden verhandelt. Was die Kostenanschläge für das Mobilar betrifft, so handelt es sich zunächst um ein Zimmer für Herrn Senator Dr. Raften und um ein zweites Zimmer für Garderobe, um die Kosten für Linoleum, Gardinen, Schreibtisch, Stühle, Papierkorb, Aktenschrank und was sonst dazu gehört; ferner um ein Zimmer für den Gesundheitsrat, Herrn Dr. Tidemann, ein zweites für Herrn Professor Tjaden, ein drittes für den Schreiber und um ein viertes für Garderobe. Dann sind noch einige kleine Veränderungen für die Baupolizei vorzunehmen, die 200 M. kosten. Ich glaube, es ist so billig veranschlagt, daß eine weitere Prüfung durch die Budgetkommission lediglich eine Verschleppung bedeuten würde. Ich bitte den Antrag der Deputation anzunehmen.

Herr Dr. Tidemann: Ich möchte eine tatsächliche Bemerkung machen. Ich glaube, Herr Direktor Krug verwechselt die Sache. Der Gesundheitsrat ist danach gefragt worden, was für Inventar er gebrauche, und das haben wir angegeben. Wir haben aber den Preis des Inventars nicht erfahren (Herr Krug: Geht Sie auch nichts an!). Ich wollte, daß nicht besonders luxuriöse Möbel beantragt würden, aber wir haben nicht erfahren, wie teuer das Inventar sein soll.

Herr Hejemeyer: Ich bin der Ansicht von Herrn Bergfeld. Wir haben schon um viel geringere Summen Regulierungen abgelehnt. Ich will an das Haus am Richtweg erinnern. Auch da handelte es sich nur um

eine minimale Summe. Ich begreife nicht, daß der Staat die Durchführung der Fluchtlinie so lange hinauschieben kann, was andern Anwohnern nicht möglich ist. Am Richtweg ist einem Eigentümer nicht erlaubt, in eine gewisse Grenze zu bauen. Der Staat hat es aber getan, und der Eigentümer ist dadurch geschädigt. Wir sollten kein Präjudiz schaffen, wenn es sich auch nur um 1800 M. handelt.

Der Antrag der Deputation auf Instandsetzung der Räume wird angenommen.

Der Antrag auf Ueberweisung der Forderung für das Inventar wird angenommen.

Präsident: Die Wahl der Kommission für das Gerichtsgebäude müssen wir wohl noch vornehmen. Wenn Sie noch so lange hier bleiben wollen, dann können wir noch einige Gegenstände erledigen.

Nr. II der Tagesordnung:

Mitteilung des Senats vom 21. Oktober 1904:

3. Weitere Nachbewilligung für das Amtsgericht Bremerhaven.

(Dazu Mitteilung des Senats vom 4. November 1904.)

Die Bürgerchaft ist mit der Nachbewilligung einverstanden.

Regulierung von Baulinien.

Herr Th. Heinken: Auf Seite 940 und 941 stehen Enteignungen für die Woltmershäuser Straße. Das Verzeichnis derselben weist noch einige Lücken auf; da stehen die Enteignungen der Häuser 147 und 149 noch aus. Ich habe mit dem Besitzer, mit Herrn Hornmann, gesprochen. Der Besitzer hat verschiedene Male um Bauerlaubnis gebeten und sie ist ihm jedesmal abgeschlagen worden. Ich bitte die Deputation, den Mann nicht hinzuhalten, der betreffende Herr wird dadurch geschädigt. Niemals ist ein Grund angeführt, weshalb der Mann nicht bauen darf, das sollte doch wenigstens geschehen.

Präsident: Anträge sind in dem Berichte nicht enthalten; wir zeigen also den Eingang des Berichts dankend an.

5. Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Herr Böttcher: Von der Schwachhauserhauffee geht die Albersstraße ab. Sie ist noch nicht gepflastert, aber an der Straße stehen schon verschiedene Häuser. Wenn es sich machen läßt, dann bitte ich, daß hier einige Laternen aufgestellt werden. Ebenso fehlen noch Laternen in der Kohlenstraße, der Verlängerung der Albersstraße.

Herr Th. Heinken: Alle Mitglieder, welche die Besichtigung der Gasanstalt am Sonntag mitgemacht haben, werden sich gesagt haben, daß es sehr interessant und lohnend war und haben sich überzeugen können, daß die Gasanstalt uns nicht im Stiche lassen wird. Aber was ich auszusprechen habe, ist, daß in gewisser Hinsicht das Gaswert nur sparsam Licht spendet, namentlich elektrisches Bogenlicht. Es sind 114 Bogenlampen angebracht; von diesen haben wir in der Neustadt nur 8. Das ist jedenfalls sehr minimal (Lachen). Wenn Sie anderer Meinung sind, können Sie diese ja äußern. Ich habe im Plenum und privatim darüber berichtet. Ich möchte bitten, daß an verschiedenen Stellen Wandel geschaffen wird. Heute abend möchte ich von neuem an den Platz vor dem Neustadtsbahnhof erinnern. Alle Bahnhofsplätze haben elektrische Beleuchtung, der in der Neustadt nicht. Da wären in erster Linie zwei Bogenlampen am Plage. Ebenso beim Eingange in den Buntentorssteinweg. In gewisser Hinsicht muß erst ein Malheur passieren, dann wird es besser. Ich möchte bitten, daß es vorher gemacht wird. Außerdem geht das Technikum seiner Vollendung entgegen. Da wäre es auch am Plage, es mit zwei Bogenlampen ordentlich zu beleuchten. Es ist die Meinung hervorgehoben, daß in gewisser Hinsicht die Neustadt zurückgesetzt wird. Und daher glaube ich, daß wir möglichst mehr unsere Wünsche zum Ausdruck bringen müssen, und ich möchte den Herrn Rechnungsführer bitten, daß er unsere Wünsche beachtet.

Herr Hefemeyer: Ich möchte dem Wunsch Ausdruck geben, daß die Laternen, welche Herr Böttcher gewünscht hat, an der Bahnhofstraße weggenommen und durch Bogenlampen ersetzt werden. Wenn wir bedenken, daß wir durch den Fremdenverkehrsverein allerlei Anstrengungen machen, den Verkehr nach Bremen zu ziehen, so hat das Entree ein schlechtes Aussehen für eine Stadt wie Bremen. (Zustimmung.)

Herr Kruse: Ich möchte bei dieser Gelegenheit einen Wunsch aussprechen, der betrifft den Tunnel, der unter dem Freihafengebiet durchführt. Es ist ein sehr langer Tunnel, ich weiß den Augenblick nicht wieviel Meter lang. Dort werden die Laternen ebenso frühzeitig am Morgen gelöscht als auf der Straße. Es ist aber doch im Freien viel eher Tageslicht als in diesem schmalen langen Gange. Am frühen Morgen bei Tagesgrauen ist da ein sehr großer Verkehr, und es ist klar, daß dort bei der Dunkelheit sehr oft Karambolagen passieren. Die Leute müssen da im Stodunkeln durch. Ich möchte daher wünschen, daß diese Laternen etwas länger brennend gehalten werden als die Straßenlaternen, das ist vollständig notwendig. — Und noch auf eines möchte ich hinweisen. Mein Vordner Herr Heinken hat schon angeführt die Beleuchtung am Neustadtsbahnhof. In der Bedürfnisanstalt dort am Oldenburger Bahnhof fehlt die Beleuchtung, es ist notwendig, daß wir da mehr Licht bekommen.

Herr Dr. Feldmann: Ich könnte auf die Anfrage der Herren antworten, daß der Rechnungsführer möglichst dafür sorgen wird, daß alle diese Wünsche sehr rasch erfüllt werden. Die Sache liegt aber so, daß alle diese Wünsche sorgfältig geprüft werden, und wenn es sich herausstellt, daß die Sache nicht so schlimm ist wie sie gewöhnlich gemacht wird, so wird mit Rücksicht auf die großen Kosten, besonders der Kosten für elektrische Beleuchtung, noch eine Weile gewartet, bis das Bedürfnis so ist, daß man nicht länger warten kann. Das möchte ich nur sagen. Wenn es nach dem Rechnungsführer allein ginge, so würde der gern alle die Wünsche sofort erfüllen.

Herr Th. Heinken: Wenn es so ist, wie der Herr Rechnungsführer uns auseinandergesetzt hat, so mag das in gewisser Hinsicht zutreffend sein, aber das Empfinden habe ich, daß es für die Neustadt tatsächlich nicht am Plage ist, daß wir Wünsche vorbringen, die nicht berechtigt sind. Wir haben in vielen Straßen nur eine einseitige Beleuchtung. Es ist auf unsere Eingabe erreicht, daß wir statt der gegenüberstehenden Laternen Doppelbrenner bekommen haben. Warum? Aus Sparjamkeitsrücksichten, weil vorläufig auf der gegenüberliegenden Seite kein Rohrnetz liegt. Wir haben aber niemals Wünsche geäußert, die nicht am Plage wären, niemals etwas unrechtes. Vorher habe ich vom Neustadtsbahnhof gesprochen. Ich möchte die Bürgererschaft bitten sich die dortigen Verhältnisse einmal anzusehen, da würden Sie mal Augen machen. Abends, wenn die Gaslichter brennen, dürfen Sie sich in die Bedürfnisanstalt nicht hinein wagen, da ist man jedenfalls übel beraten.

Herr Nicolaus: Wir sind ja gewohnt, wenn dieser Bericht zur Vorlage kommt, daß von vielen Seiten Wünsche für bessere Beleuchtung geäußert werden. Herr Heinken regt sich ungemein auf und seine Wünsche mögen auch berechtigt sein. Es ist aber auch unsere Pflicht, darauf zu sehen, das gespart wird, wo gespart werden kann. Im vorigen Winter haben da z. B. Laternen in der östlichen Vorstadt bis in den hellen Tag noch eine lange Zeit gebrannt, nicht einen Tag, sondern wochenlang, bis 1/29. Dann wurde es plötzlich anders, die Laternen wurden zur rechten Zeit gelöscht. Und das ist, wie mir erzählt worden ist, so gekommen, daß einige Senatoren, vom Morgenspaziergang heimkehrend, (Heiterkeit) die Laternen noch brennend gesehen hatten. So ist aber wochenlang geschehen, das ist eine Tatsache. So ist es geschehen am Dobben. Ich halte es doch für dringend erforderlich, daß die Laternen nach der jeweiligen Tageszeit ausgelöscht werden.

Präsident: Anträge sind im Bericht nicht enthalten. Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet. Wir zeigen den Eingang des Berichts dankend an. — Wenn es Ihnen recht ist, nehmen wir dann noch die Wahlen vor.

Nr. V der Tagesordnung:

**Wahl einer Kommission wegen der Vergrößerung
des Gerichtshauses.**

Zum Wort melden sich die Herren Garde, Ebert
und Richter Dr. Grote.

Vorgeschlagen werden folgende Herren:

Von Herrn Garde: 1. Rippe, 2. Rutenberg,
3. Wegener, 4. Busch, 5. Blanke.

Herr Ebert verzichtet.

Von Herrn Richter Dr. Grote: 6. Dr. Dreyer,
7. Hagemeyer, 8. Richter Dr. Meyer, 9. Dr. Scherer.

Herr Tebelmann: Da weitere Vorschläge nicht
gemacht als die neun Herren, so beantrage ich diese
Herren per Akklamation zu wählen.

Präsident: Erhebt sich dagegen Widerspruch?
Dann sind die Herren gewählt. Herrn Dr. Dreyer
bitte ich die erste Versammlung anzuberäumen.

Schluß der Sitzung 8³/₄ Uhr.

Er
Acheli
Abdich
Bauer
Bauer
Becker
Bergf
Bijcho
Böme

I.

II.

III.

IV.

V.